

RAHMENVERTRAG

zwischen der

Valitech GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Huhn
Leipziger Straße 71
14612 Falkensee

- im Folgenden „**Dienstleister**“ genannt -

und der

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten Dr. Torsten Tomppert
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

- im Folgenden „**Rahmenvertragspartner**“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet den Dienstleister unter Bezug auf das Medizinproduktegesetz, die RKI-/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ und der Ziffer 5 „Wasser führende Systeme“ der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die mikrobiologische Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit zu erbringen.
2. Dieser Rahmenvertrag gilt für alle im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners ansässigen zahnärztlichen Praxen. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei jeder zahnärztlichen Praxis im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners zu den nachstehend genannten Bedingungen die mikrobiologische Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit vorzunehmen.

§ 2 Umfang der Leistungen

1. Der Umfang der mikrobiologischen Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit richtet sich grundsätzlich nach Ziffer 5 „Wasser führende Systeme“ der RKI-/BfArM-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ziffer 5 „Wasser führende Systeme“ der RKI-/BfArM-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“ sieht eine mikrobiologische Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit wie folgt vor:
 - a) Eine Entnahmestelle pro Behandlungseinheit (z.B. Wasser der Wasser-Luft-Spritze; Wasser des Mundglasfüllers, Wasser aus dem Mikromotor).
 - b) Untersuchungsintervall: Grundsätzlich alle 12 Monate.
 - c) Untersuchungsparameter:
 - Bestimmung der Koloniezahlen bei 36°C (KBE) und
 - Bestimmung von Legionellen.
 - d) Eigenkontrolle (Probenahmeset, Untersuchung, Expressversand, Prüfbericht).
 - e) Die Entnahme der zu untersuchenden Probe erfolgt nach Ablauf des Wassers über einen Zeitraum von 20 Sekunden.

§ 3 Besondere Pflichten des Dienstleisters im Rahmen der Untersuchungen

1. Der Dienstleister stellt als akkreditiertes Unternehmen die erforderliche Laborausstattung und das erforderliche qualifizierte Personal.
2. Auf schriftliche oder telefonische Anfrage sendet der Dienstleister dem Kammermitglied ein verbindliches Angebot der mikrobiologischen Überprüfung des Wassers einer zahnärztlichen Behandlungseinheit zu, das vom Kunden beauftragt werden kann.
3. Der Dienstleister dokumentiert die Prüfergebnisse und sendet dem Kammermitglied den Prüfbericht zu (per Post, Fax oder verschlüsselter E-Mail), so dass bei staatlichen Behördenkontrollen keine Rechtsnachteile für den Rahmenvertragspartner und seine Kammermitglieder entstehen. Zusätzlich erhält das Kammermitglied ein Zertifikat, worin der Dienstleister die Durchführung der jährlichen mikrobiologischen Überprüfung der Wasserqualität in den Behandlungseinheiten dem Kammermitglied bestätigt.
4. Der Dienstleister stellt dem Rahmenvertragspartner die Kundenzahlen und deren Verteilung auf die Kammerbezirke in Baden-Württemberg für Veröffentlichungen zur Verfügung.

§ 4

Pflichten des Rahmenvertragspartners

1. Der Rahmenvertragspartner informiert den Dienstleister rechtzeitig über alle Veränderungen, die sich bei ihm ergeben und deren Kenntnisnahme für den Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Der Rahmenvertragspartner wird seine Kammermitglieder über die Rechtslage und die Möglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag über das Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, die Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern sowie die themenbezogenen kammereigenen Fortbildungsveranstaltungen informieren.

§ 5

Pflichten des Dienstleisters

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner über neue technische oder gesetzliche Bestimmungen zu unterrichten.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, die auf die behördliche Anerkennung der Untersuchungen Einfluss haben können, insbesondere den Wegfall der Akkreditierung.
3. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Vertragspartner rechtzeitig an deren erneute Wasseruntersuchung (Recall) schriftlich zu erinnern.

§ 6

Schweigepflicht

1. Der Dienstleister verpflichtet die für ihn tätigen Personen sowie das eingesetzte Hilfspersonal, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung der Kammermitglieder offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Außerdem sichert der Dienstleister einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei ihm oder Dritten, für die in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu. Der Dienstleister verpflichtet sich, keine Daten, die ihm im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bekannt geworden oder von ihm erhoben worden sind, an Dritte weiterzugeben.
2. Der Dienstleister ist berechtigt, Daten, die er im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten bei den Kammermitgliedern erhebt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, bei sich zu speichern.

§ 7

Haftung

1. Der Dienstleister haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Soweit der Dienstleister oder seine Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Rahmenvertragspartner und dessen Kammermitgliedern für Schäden haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung des Dienstleisters - soweit gesetzlich zulässig - auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, d. h. je Schadensfall auf einen Betrag von 3.000.000,- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und 150.000,- Euro für Vermögensschäden.

§ 8
Vergütung des Dienstleisters

1. Die Preise für die Leistungen des Dienstleisters ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Rahmenvertrag.
2. Die Bindung an diese Preise wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Rahmenvertragsparteien. Die Anpassung wirkt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge, jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Einigen sich die Rahmenvertragsparteien nicht, besteht für sie und für das Kammermitglied, das mit dem Dienstleister einen Einzeldienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gemäß Ziffer 2 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners soweit sie pro Kalenderjahr maximal zwei Prozent beträgt.
4. Die in Anlage 1 genannten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9
Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags

1. Als Vertragsbeginn wird der 01.08.2017 vereinbart.
2. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Die Einzeldienstleistungsverträge bleiben von der Kündigung unberührt.
4. Das Kündigungsrecht der einzelnen Kammermitglieder des Rahmenvertragspartners richtet sich nach den Kündigungsvorschriften der mit diesen abgeschlossenen Einzeldienstleistungsverträgen.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Gerichtsstand ist Sitz des Rahmenvertragspartners.

Stuttgart/Falkensee, den 12.07.2017

.....
gez.
Dr. Torsten Tompert, Präsident

**Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg**

.....
gez.
Alexander Huhn, Geschäftsführer

Firma Valitech GmbH & Co. KG

Anlage 1
zum Rahmenvertrag (Stand: 01.01.2025)

Mikrobiologische Wasseruntersuchung der zahnärztlichen Behandlungseinheiten gemäß der RKI-Empfehlung „Nach welchen Kriterien kann die mikrobiologische Qualität von Wasser aus Dentaleinheiten in Deutschland bewertet werden?“ (Leistung gemäß Position 1):

Untersuchung / Parameter		Netto-Preis pro Untersuchung (in €)
1.	Mikrobiologische Wasseruntersuchung der zahnärztlichen Behandlungseinheiten gemäß der RKI-Empfehlung „Nach welchen Kriterien kann die mikrobiologische Qualität von Wasser aus Dentaleinheiten in Deutschland bewertet werden?“. Untersuchung auf Legionellen spp. und Koloniezahl bei 36°C (KBE)	46,73
	Eigenkontrolle nach RKI: Probennahme-Kits (inkl. aller notwendigen Verbrauchsmaterialien, Laboranalysen und Berichtserstellung) zur selbstständigen Beprobung. Die mikrobiologische Analyse erfolgt im Labor von Valitech mittels akkreditierter Verfahren.	

Weitere Untersuchung/Parameter:

Untersuchung / Parameter		Netto-Preis pro Untersuchung (in €)
2.	Pseudomonas aeruginosa (nur in Verbindung mit Position 1)	15,68

Hinzu kommen Versandkosten in Höhe von 8,12 € (Standardversand). Die Rücksendung erfolgt per Express ohne Zusatzkosten.

Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Preise haben nur für Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Gültigkeit.